

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 21. Oktober	1998
-------	----------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Kirchliches Arbeitsrecht	149	- Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Aussetzung der Zahlung der Zuwendung in den Johanniter-Ordenshäusern Bad Oeynhausen	159
- Beschluß der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe	149	- Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Aussetzung der Zahlung der Zuwendung sowie die Stundung des Urlaubsgeldes im Evangelischen Krankenhaus Unna	160
- Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1998	150	Kollektenplan für das Jahr 1999	161
- Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1998	154	Gründung einer neuen rechtsfähigen Ev. Stiftung des privaten Rechts	164
- Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1998	155	Urkunde über die Aufhebung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Dortmund-Mitte	168
- Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1998	156	Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid ..	168
- Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung	157	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	168
- Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1998	157	Neu erschienene Bücher und Schriften	168
- Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagenordnung	158		
- Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen	159		
- Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Arbeitszeitmaßnahmen am Evangelischen und Johanniter-Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen	159		

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Az.: 39833/98/A 07-02

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe hat am 4. September 1998 aufgrund von § 16 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt. Die sich daraus ergebenden Arbeitsrechtsregelungen sind in den Anlagen I bis VIII enthalten. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

Der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission haben ferner die in den Anlagen IX bis XI enthaltenen Arbeitsrechtsregelungen vorgelegen, die von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission aufgrund von § 2 Abs. 2 ARRG beschlossen worden waren. Die gegen diese

Bielefeld, den 15. 9. 1998

Arbeitsrechtsregelungen erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen bzw. zurückgezogen. Die Arbeitsrechtsregelungen sind damit gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Vom 4. September 1998

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat aufgrund der Anhörung der Beteiligten in der Sitzung in Düsseldorf am 4. September 1998 beschlossen:

1. Unter Ablehnung des (Hilfs-)Antrages der sechs Anrufenden vom 19. August 1998 wird dem Antrag der acht Anrufenden vom 13. Juli 1998 stattgegeben*.
2. Es wird empfohlen, nach weiteren Kompensationsmöglichkeiten zu suchen, z. B.:
 - a) § 71 BAT-KF in der Weise abzuändern, daß anstelle der Entgeltfortzahlung nach sechs Wochen nur Zuschüsse zum gesetzlichen Krankengeld geleistet werden, so daß – rechnerisch – 100 % des zugrundeliegenden Nettobetrag erreicht werden.
 - b) Die Zuwendungen unter Beibehaltung ihrer derzeitigen Berechnungsgrundlage für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen um einen einheitlichen Vomhundertsatz zu kürzen und
 - c) nicht nur von der (allgemeinen) Arbeitsplatzsicherungsordnung Gebrauch zu machen, sondern speziellen Notlagen mit entsprechend speziellen Maßnahmen zu begegnen.

* Mit dem Antrag vom 13. Juli 1998 war beantragt worden, die Bezüge der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Januar 1998 um 1,5 % anzuheben.

Anlage I

Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1998 (AngVergO 98)

Vom 4. September 1998

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

- (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 3 festgelegt.
- (4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 4.
- (5) Die Grundvergütungen für die Angestellten als Lehrkräfte (§ 26 Abs. 3, Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF) sind in der Anlage 5 festgelegt.

§ 3

Ortszuschlag

- (1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 6 festgelegt.

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IXa und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält die oder der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	16,71	Kr. I	18,50
IX	17,60	Kr. II	19,38
IX a	17,93	Kr. III	20,36
VIII	18,62	Kr. IV	21,47
VII	19,82	Kr. V	22,61
VI b	21,12	Kr. Va	23,23
Vc	22,76	Kr. VI	24,12
Vb	24,92	Kr. VII	25,90
IVb	26,97	Kr. VIII	27,46
IVa	29,29	Kr. IX	29,15
III	31,83	Kr. X	30,98
II/IIa	35,25	Kr. XI	32,96
Ib	38,50	Kr. XII	34,93
Ia	41,85	Kr. XIII	37,90
I	45,65		

§ 5

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

- (1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 1,5 %.
- (2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 1,2 %.
- (3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT-KF beträgt 26,78 DM.

§ 6

Überleitung am 1. Januar 1998

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1997 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1998 fortbestanden hat, gilt folgendes:

A. Angestellte der Vergütungsgruppen X bis I

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I, die am 1. Januar 1998 das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 1 bzw. 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

(2) Falls Angestellte mit Wirkung vom 1. Januar 1998 höhergruppiert bzw. herabgruppiert werden, ist vor Anwendung des Absatzes 1 die Höhergruppierung bzw. die Herabgruppierung durchzuführen.

Weisen Angestellte innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31. Dezember 1998 nach, daß ihnen als Neueingestellte nach § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF eine höhere Grundvergütung zustehen würde, so erhalten sie die höhere Grundvergütung.

(3) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb, die am 1. Januar 1998 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 2.

B. Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis XIII, die am 1. Januar 1998 das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

(2) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis KR. III, die am 1. Januar 1998 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

§ 7**Ausnahmen von Geltungsbereich**

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Arbeitsverhältnis oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach § 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1996 (AngVergO 96) vom 4. September 1996 tritt – außer für die nach § 7 vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommenen Angestellten – mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende

Schliemann

**Anlage 1
zur AngVergO 98**

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (zu § 27 Abschn. A BAT-KF) – monatlich in DM – gültig ab 1. Januar 1998

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	5094,45	5640,87	6187,24	6473,89	6760,51	7047,04	7333,68	7620,29	7906,85	8193,48	8480,07	8742,51
Ia	4631,09	5102,52	5573,92	5836,40	6098,90	6361,37	6623,91	6886,35	7148,91	7411,35	7673,84	7791,68
Ib	4210,59	4615,01	5019,50	5276,60	5533,77	5790,89	6048,00	6305,15	6562,27	6819,43	6926,53	
II	3827,58	4173,08	4518,58	4732,84	4947,14	5161,46	5375,72	5590,02	5804,27	6018,54	6155,20	
III	3479,35	3776,64	4073,96	4269,53	4465,03	4660,57	4856,06	5051,61	5247,16	5442,69	5472,15	
IVa	3163,30	3417,71	3672,20	3843,62	4015,05	4186,46	4357,86	4529,34	4700,74	4864,13		
IVb	2876,66	3090,95	3305,24	3455,24	3605,22	3755,21	3905,22	4055,22	4205,24	4323,06		
Vb	2622,14	2796,34	2978,49	3112,40	3240,97	3369,55	3498,10	3626,65	3755,21	3840,93		
Vc	2417,59	2552,89	2692,82	2809,73	2932,93	3056,14	3179,36	3302,56	3412,38			
VIb	2231,40	2344,02	2456,65	2535,98	2617,98	2700,05	2785,65	2876,66	2967,79	3034,71		
VII	2063,62	2157,89	2252,11	2318,75	2385,39	2452,03	2519,07	2589,02	2659,06	2702,50		
VIII	1909,66	1987,81	2065,97	2116,54	2162,47	2208,44	2254,38	2300,38	2346,30	2392,29	2435,93	
IXa	1838,38	1897,34	1956,29	2002,08	2047,87	2093,72	2139,55	2185,38	2231,15			
IX	1769,48	1833,83	1898,19	1946,47	1990,10	2033,78	2077,44	2121,12				
X	1643,07	1695,95	1748,81	1797,08	1840,73	1884,38	1928,04	1971,74	2001,63			

Anlage 2
zur AngVergO 98

Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Januar 1998

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
2596,04	2453,43	2322,57	2261,98	2203,41	2095,96

Anlage 3
zur AngVergO 98

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Januar 1998

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4632,32	4828,09	5023,88	5176,15	5328,40	5480,70	5632,97	5785,25	5937,52
Kr. XII	4281,24	4463,57	4645,87	4787,66	4929,48	5071,27	5213,06	5354,87	5496,69
Kr. XI	3971,47	4146,47	4321,44	4457,56	4593,64	4729,74	4865,82	5001,93	5138,04
Kr. X	3675,24	3837,57	3999,91	4126,17	4252,43	4378,68	4504,95	4631,18	4757,45
Kr. IX	3403,33	3553,44	3703,59	3820,36	3937,12	4053,91	4170,70	4287,46	4404,23
Kr. VIII	3150,65	3289,74	3428,84	3537,05	3645,25	3753,44	3861,63	3969,82	4077,99
Kr. VII	2919,67	3048,18	3176,65	3276,60	3376,53	3476,47	3576,40	3676,33	3776,27
Kr. VI	2711,19	2828,95	2946,70	3038,28	3129,87	3221,45	3313,03	3404,60	3496,23
Kr. V a	2583,41	2693,51	2803,60	2889,22	2974,84	3060,48	3146,10	3231,73	3317,32
Kr. V	2495,70	2599,86	2704,03	2785,03	2866,05	2947,05	3028,05	3109,07	3190,09
Kr. IV	2337,13	2429,71	2522,30	2594,31	2666,31	2738,33	2810,34	2882,35	2954,34
Kr. III	2190,05	2268,71	2347,39	2408,58	2469,78	2530,97	2592,15	2653,34	2714,52
Kr. II	2052,16	2121,12	2190,08	2243,71	2297,33	2350,97	2404,60	2458,23	2511,87
Kr. I	1925,78	1987,16	2048,52	2096,24	2143,97	2191,70	2239,41	2287,14	2334,86

Anlage 4
zur AngVergO 98

Tabelle der Gesamtvergütungen für die
Angestellten der Vergütungsgruppen
Kr. I bis Kr. III
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Januar 1998

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
Kr. I	Kr. II	Kr. III
2560,90	2443,69	2336,27

**Anlage 5
zur AngVergO 98**

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten als Lehrkräfte der Vergütungsgruppen I bis X
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**

(zu Nr. 4a SR. 2 I BAT-KF)

– monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1998

Verg.-Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr														
I		5236,47	5520,32	5804,26	6088,15	6372,08	6656,01	6939,86	7223,79	7507,67	7791,61	8075,52	8359,42	8643,29	
Ia		4826,62	5047,27	5267,82	5488,44	5709,05	5929,68	6150,35	6370,90	6591,52	6812,14	7032,80	7253,37	7464,90	
Ib		4290,91	4503,01	4715,10	4927,18	5139,26	5351,36	5563,44	5775,53	5987,63	6199,70	6411,78	6623,87	6835,46	
IIa		3803,44	3998,24	4193,11	4387,87	4582,67	4777,50	4972,28	5167,11	5361,90	5556,77	5751,56	5946,27		
IIb		3546,35	3723,89	3901,46	4079,06	4256,67	4434,25	4611,84	4789,43	4967,00	5144,63	5322,17	5399,77		
III	3380,27	3546,35	3712,38	3878,45	4044,53	4210,60	4376,68	4542,72	4708,78	4874,86	5040,97	5207,03	5364,99		
IVa	3064,16	3216,14	3368,08	3520,02	3671,98	3823,93	3975,88	4127,84	4279,82	4431,77	4583,72	4735,71	4885,55		
IVb	2801,69	2922,27	3042,77	3163,33	3283,81	3404,37	3524,91	3645,46	3766,00	3886,52	4007,08	4127,60	4143,64		
Va	2477,34	2572,83	2668,30	2771,47	2877,41	2983,40	3089,40	3195,36	3301,37	3407,33	3513,33	3619,30	3717,76		
Vb	2477,34	2572,83	2668,30	2771,47	2877,41	2983,40	3089,40	3195,36	3301,37	3407,33	3513,33	3619,30	3626,65		
Vc	2341,78	2427,85	2514,02	2604,39	2694,78	2788,98	2889,23	2989,59	3089,85	3190,15	3289,15				
VIa	2217,62	2284,15	2350,62	2417,16	2483,61	2552,10	2621,94	2691,77	2762,83	2840,36	2917,83	2995,37	3072,84	3150,40	3216,85
VIb	2217,62	2284,15	2350,62	2417,16	2483,61	2552,10	2621,94	2691,77	2762,83	2840,36	2917,83	2978,49			
VII	2054,47	2108,47	2162,50	2216,50	2270,53	2324,53	2378,53	2432,59	2486,58	2542,06	2598,81	2639,75			
VIII	1900,58	1949,94	1999,39	2048,76	2098,18	2147,57	2197,01	2246,39	2295,80	2332,50					
IXa	1838,38	1887,53	1936,64	1985,76	2034,86	2083,97	2133,06	2182,18	2231,15						
IXb	1769,48	1814,33	1859,12	1903,93	1948,75	1993,59	2038,41	2083,21	2121,12						
X	1643,07	1687,90	1732,75	1777,55	1822,38	1867,18	1912,00	1956,85	2001,63						

**Anlage 6
zur AngVergO 98**

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT-KF)

– monatlich in DM –

gültig ab 1. Januar 1998

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	982,84	1168,70	1326,18
Ic	Vb bis III Kr. VII bis Kr. XII	873,48	1059,34	1216,82
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	822,77	999,83	1157,31

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 157,48 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 AngVergO erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den
Vergütungsgruppen

für das erste zu berücksichtigende
Kind um

für jedes weitere zu
berücksichtigende Kind um

X, IX und Kr. I

10 DM

50 DM,

IXa und Kr. II

10 DM

40 DM.

VIII

10 DM

30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage II

**Ordnung für den Lohn
der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter
1998
(ArbLohnO 98)**

Vom 4. September 1998

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTArb-KF fallen.

§ 2

Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-KF) sind in der Anlage festgelegt.

§ 3

Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Angestelltenvergütungsordnung 1998 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII

Arbeiterinnen und Arbeiter, die für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage (eines Vertretungszuschlages) und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer Stufe erreichen,

werden für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4

Durchschnittliche Erhöhung, Zeitzuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 1,5 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 1,2 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 1,5 %.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach § 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1996 (ArbLohnO 96) vom 4. September 1996 tritt – außer für die nach § 5 vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommenen Arbeiterinnen und Arbeiter – mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe**
Der Vorsitzende
Schliemann

**Anlage
zur ArbLohnO 98**

Monatstabellennöhne
(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)
– monatlich in DM –
gültig ab 1. Januar 1998

Lohn- gruppe	Monatstabellennöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	3945,45	4008,58	4072,70	4137,86	4204,08	4271,33	4339,66	4409,12
8a	3860,51	3922,27	3985,01	4048,77	4113,56	4179,37	4246,25	4314,19
8	3775,56	3835,95	3897,33	3959,67	4023,04	4087,42	4152,81	4219,26
7a	3694,28	3753,38	3813,43	3874,42	3936,41	3999,39	4063,39	4128,41
7	3612,96	3670,77	3729,49	3789,17	3849,79	3911,39	3973,96	4037,57
6a	3535,17	3591,74	3649,20	3707,58	3766,92	3827,18	3888,39	3950,63
6	3457,38	3512,69	3568,89	3626,00	3684,01	3742,96	3802,84	3863,71
5a	3382,93	3437,06	3492,06	3547,94	3604,70	3662,39	3720,96	3780,51
5	3308,49	3361,43	3415,21	3469,86	3525,37	3581,79	3639,10	3697,31
4a	3237,27	3289,07	3341,68	3395,15	3449,47	3504,65	3560,72	3617,71
4	3166,02	3216,68	3268,15	3320,44	3373,57	3427,55	3482,37	3538,09
3a	3097,87	3147,41	3197,79	3248,93	3300,93	3353,73	3407,42	3461,91
3	3029,70	3078,17	3127,41	3177,45	3228,31	3279,94	3332,43	3385,73
2a	2964,47	3011,88	3060,09	3109,03	3158,78	3209,32	3260,67	3312,85
2	2899,23	2945,59	2992,74	3040,63	3089,27	3138,70	3188,93	3239,94
1a	2836,80	2882,18	2928,31	2975,16	3022,77	3071,13	3120,26	3170,18
1	2774,38	2818,77	2863,87	2909,68	2956,23	3003,55	3051,60	3100,43

Anlage III

**Ordnung für die Vergütung der kirchlichen
Auszubildenden 1998
(AzubiVergO 98)**

Vom 4. September 1998

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	1073,39 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1158,23 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1236,10 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1344,15 DM.

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Den angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Absatz 6 BAT-KF jeweils zustehen.

(2) Den arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb-KF beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 239,19 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 61,40 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 177,79 DM gekürzt.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das

auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1995 (AzubiVergO 95) vom 8. Juni 1995 tritt – außer für die nach § 4 vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommenen Auszubildenden – mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende
Schliemann

Anlage IV

Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1998 (KrSchVergO 98)

Vom 4. September 1998

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen.

§ 2

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

a) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr 1.267,62 DM,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.371,10 DM,

im dritten Ausbildungsjahr 1.537,79 DM,

b) die Schülerin und der Schüler

in der Krankenpflegehilfe 1.152,66 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, das der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1996 (KrSch-

VergO 96) vom 4. September 1996 tritt – außer für die nach § 4 vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommenen Schülerinnen und Schüler – mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft

Düsseldorf, den 4. September 1998

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe**
Der Vorsitzende
Schliemann

Anlage V

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung

Vom 4. September 1998

§ 1

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird die Angabe „vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228)“ durch die Worte „in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349)“ ersetzt.

b) Buchst. e erhält folgende Fassung:

„f) des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),“

2. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich:

für die Praktikantin /den Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
	2.422,32	117,56
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindefelders, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	2.058,80	112,00
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.966,93	112,00

(2) Für die Zahlung des Verheiratenzuschlages gilt § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden

oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft

Düsseldorf, den 4. September 1998

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe**
Der Vorsitzende
Schliemann

Anlage VI

Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1998 (ÄiPEntGO 98)

Vom 4. September 1998

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ärzte und Ärztinnen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

§ 2

Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 ÄiPO beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im
Praktikum 2.060,87 DM,

im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im
Praktikum 2.348,26 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in

Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt.

Der Verheiratenzuschlag beträgt 109,70 DM.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1996 (ÄiPEntGO 96) vom 4. September 1996 tritt – außer für die nach § 3 vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommenen Ärzte und Ärztinnen im Praktikum – mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe**

Der Vorsitzende
Schliemann

Anlage VII

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagen-Ordnung

Vom 4. September 1998

§ 1

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung der Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – Zulo) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden ersetzt

der DM-Betrag	durch den DM-Betrag
155,84	158,18
184,06	186,82
196,33	199,27
73,61	74,71

2. In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „73,61 DM“ durch den Betrag „74,71 DM“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 3 wird der Betrag „184,08 DM“ durch den Betrag „186,84 DM“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, das der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe**

Der Vorsitzende
Schliemann

Anlage VIII**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen**

Vom 4. September 1998

§ 1

Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden wie folgt geändert:

Im jeweiligen § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 2 der Prozentsatz „93,78 v. H.“ durch den Prozentsatz „92,39 v. H.“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 2 der Prozentsatz „95 v. H.“ durch den Prozentsatz „93,60 v. H.“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1998

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und LippeDer Vorsitzende
Schliemann**Anlage IX****Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Arbeitszeitmaßnahmen am Evangelischen und Johanniter-Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen**

Vom 24. Juni 1998

§ 1

Arbeitszeitmaßnahmen

Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung im Evangelischen und Johanniter-Klinikum Duisburg/Dinslaken/Oberhausen durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG-EKD zwischen der Trägerschaft und der Mitarbeitervertretung bestimmt werden, daß

1. die jeweilige Protokollnotiz zu § 15 Abs. 7 BAT-KF und zu § 15 Abs. 7 MTArb-KF keine Anwendung findet und Wege- und Umkleidezeiten nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden.

2. § 15a Abs. 1 Satz 1 BAT-KF in folgender Fassung Anwendung findet:

„Der Angestellte im Pflegedienst (Dienststart 01) wird in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag (§ 48 Abs. 4 Unterabsatz 1) unter Zahlung der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt.“

3. § 15a MTArb-KF, § 6a AzubiO, § 4 PraktO, § 8a KrSchO und § 7 AiPO keine Anwendung finden.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, daß die Trägergesellschaft der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Betriebsteile darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den Arbeitszeitmaßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung sowohl keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, als auch keine Ausgliederungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluß auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
 - c) die Laufzeit vom Ersten des Monats, in dem die Dienstvereinbarung abgeschlossen wird, bis zum 31. Dezember 1999.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland zuzuleiten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Dortmund, den 24. Juni 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche KommissionDer Vorsitzende
Drees**Anlage X****Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Aussetzung der Zahlung der Zuwendung in den Johanniter-Ordenshäusern Bad Oeynhausen**

Vom 24. Juni 1998

§ 1

Vorübergehende Aussetzung der Zahlung der Zuwendung

(1) Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung in den Johanniter-Ordenshäusern Bad Oeynhausen durch Dienstvereinbarung zwischen der Trägergesellschaft und der Mitarbeitervertretung bestimmt werden, daß

1. die Zahlung der Zuwendung

- a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
- b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
- c) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

im Jahr 1998 in Höhe der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge ausgesetzt wird

sowie

- 2. als Ausgleich für die Aussetzung der Zahlung der Zuwendung bis spätestens 30. April 1999 ein zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt wird, der sich bei Vollbeschäftigten mit einer Fünf-Tage-Woche auf 11 Arbeitstage beläuft und bei anderer Verteilung der Wochenarbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung oder anteilmäßig zu zahlender Zuwendung entsprechend vermindert.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Regelung im Arbeitsvertrag befristet ist.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, daß der Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser darlegt. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

- 1. die Gründe, die zur vorübergehenden Aussetzung der Zuwendung führen,
- 2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
 - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluß auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
- 3. die Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998.

Soweit sich ein höheres Defizit ergibt, als es bei Abschluß der Dienstvereinbarung vorauszusehen ist, kann erforderlichenfalls entsprechend dem Umfang des zusätzlichen Defizits von Satz 1 Buchstabe a abgesehen werden.

(3) Die Dienstvereinbarung ist vor ihrem Abschluß dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Dortmund, den 24. Juni 1998

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Drees

Anlage XI

**Arbeitsrechtsregelung über die
vorübergehende Aussetzung der Zahlung
der Zuwendung sowie die Stundung des
Urlaubsgeldes im Evangelischen
Krankenhaus Unna**

Vom 24. Juni 1998

§ 1

**Vorübergehende Aussetzung der Zahlung der
Zuwendung und der Stundung des Urlaubsgeldes**

(1) Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung der Stiftung des Evangelischen Kranken- und Armenhauses Unna durch Dienstvereinbarung zwischen dem Stiftungsvorstand und der Mitarbeitervertretung bestimmt werden, daß

1. die Zahlung der Zuwendung

- a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
- b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
- c) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

im Jahr 1998 in Höhe der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge ausgesetzt wird

sowie

- 2. als Ausgleich für die Aussetzung der Zahlung der Zuwendung bis spätestens 31. Dezember 1999 ein zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt wird, der sich bei Vollbeschäftigten mit einer Fünf-Tage-Woche auf 11 Arbeitstage beläuft und bei anderer Verteilung der Wochenarbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung oder anteilmäßig zu zahlender Zuwendung entsprechend vermindert.

3. bezüglich der Zahlung des Urlaubsgeldes

- a) die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992,
- b) die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992,
- c) die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992

mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Fälligkeit der Zahlung mit den Bezügen für den Monat November 1998 erfolgt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Regelung im Arbeitsvertrag befristet ist.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, daß der Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation des Krankenhauses darlegt. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Aussetzung der Zuwendung sowie der Stundung des Urlaubsgeldes führen,

2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,

a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,

b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluß auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,

3. die Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Dortmund, den 24. Juni 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Drees

Kollektenplan für das Jahr 1999

Landeskirchenamt

Az.: B 7-06

Bielefeld, den 3. 9. 1998

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1999 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine sol-**

che Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des §53 der **Verwaltungsordnung** weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	1. 1. 99 Neujahr	Für die Ökumene und die Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
2.	3. 1. 99 2. Sonntag nach dem Christfest	Für die Weltmission
3.	10. 1. 99 1. Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
4.	17. 1. 99 2. Sonntag nach Epiphania	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche sowie erzieherische Hilfen
5.	24. 1. 99 Letzter Sonntag nach Epiphania	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
6.	31. 1. 99 Septuagesimä	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
7.	7. 2. 99 Sexagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.	14. 2. 99 Estomihi	Für Projekte mit Arbeitslosen
9.	21. 2. 99 Invokavit	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für seelsorgerliche Sonderdienste
10.	28. 2. 99 Reminiszere	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen und für Frauen in besonderen Notlagen
11.	7. 3. 99 Okuli	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12.	14. 3. 99 Lätare	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen und für den Dienst an Aussiedlern
13.	21. 3. 99 Judika	Für die Bahnhofsmision und für die Binnenschiffermission
14.	28. 3. 99 Palmarum	Für besondere Aufgaben der EKU
15.	1. 4. 99 Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16.	2. 4. 99 Karfreitag	Für „Brot für die Welt“
17.	4. 4. 99 Ostersonntag	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
18.	5. 4. 99 Ostermontag	Für Kur- und Erholungsangebote für Kinder und ihre Familien
19.	11. 4. 99 Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
20.	18. 4. 99 Misericordias Domini	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
21.	25. 4. 99 Jubilate	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen *)
22.	2. 5. 99 Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
23.	9. 5. 99 Rogate	Für die Weltmission
24.	13. 5. 99 Himmelfahrt	Für das Diakonische Werk der EKD
25.	16. 5. 99 Exaudi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
26.	23. 5. 99 Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt und für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
27.	24. 5. 99 Pfingstmontag	Für besondere Aufgaben der EKU
28.	30. 5. 99 Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe und für die Bekämpfung der Kinderprostitution
29.	6. 6. 99	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30.	13. 6. 99	Für die Förderung ambulanter Pflegeangebote
31.	20. 6. 99	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag **)
32.	27. 6. 99	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
33.	4. 7. 99	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders Drogenabhängigen
34.	11. 7. 99	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35.	18. 7. 99	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der Kirchlichen Hochschule in Bethel
36.	25. 7. 99	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
37.	1. 8. 99	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
38.	8. 8. 99	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und die christlich-jüdische Zusammenarbeit
39.	15. 8. 99	Für die Familien-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
40.	22. 8. 99	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41.	29. 8. 99	Für den Sonntag der Diakonie / Opfertag der Inneren Mission ***)

*) Falls an diesem Sonntag eine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

**) Gemeinden, die sich nicht in der Lage sehen, für den Deutschen Evangelischen Kirchentag eine Kollekte zu sammeln, können mit begründetem Antrag bei der Superintendentin / dem Superintendenten eine Ausnahme beantragen. In diesem Falle ist für die Arbeit des Volksmissionarischen Amtes auf dem Kirchentag zu sammeln.

***) Wird der Sonntag der Diakonie nicht am 29. 8. 1999 begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
42.	5. 9. 99 14. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
43.	12. 9. 99 15. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der EKU
44.	19. 9. 99 16. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen und für die Diakonenanstalten in Westfalen
45.	26. 9. 99 17. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
46.	3. 10. 99 18. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“ und für besondere kirchliche Aufgaben
47.	10. 10. 99 19. Sonntag nach Trinitatis	Für die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen und die evangelischen Familienbildungsstätten
48.	17. 10. 99 20. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und den Evangelischen Bund
49.	24. 10. 99 21. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50.	31. 10. 99 22. Sonntag nach Trinitatis Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW
51.	7. 11. 99 Drittletzter des Kirchenjahres	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52.	14. 11. 99 Vorletzter des Kirchenjahres	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern
53.	17. 11. 99 Buß- und Bettag	Für die Männerarbeit in Westfalen
54.	21. 11. 99 Letzter des Kirchenjahres	Für besondere Aufgaben der EKU
55.	28. 11. 99 1. Advent	Für den Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienst und für die Seelsorge an Gehörlosen in Westfalen
56.	5. 12. 99 2. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57.	12. 12. 99 3. Advent	Für Projekte mit Arbeitslosen
58.	19. 12. 99 4. Advent	Für die Förderung der Altenarbeit
59.	24. 12. 99 Heiligabend	Für „Brot für die Welt“
60.	25. 12. 99 Weihnachtsfest	Für den Dienst an Behinderten in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof, im Evangelischen Johanneswerk und im Perthes-Werk
61.	26. 12. 99 2. Weihnachtsfeiertag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
62.	31. 12. 99 Silvester	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in besonderen Notlagen

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z.B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für Einrichtungen der Binnenschiffermission
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Aussiedlern.

2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen	Evangelische Kirche v. Westfalen Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld	Kto. 4301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Landeskirchenkasse
3. für „Brot für die Welt“	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 3535 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
4. für die Weltmission	Vereinte Evangelische Mission Rudolfstraße 137/139 42285 Wuppertal	Kto. 563 701 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
5. für die Bibelmission	von Cansteinsche Bibelanstalt Röhrchenstraße 10 58452 Witten	Kto. 300 01 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 01 Kontoinhaber: Kassengemeinschaft Haus Villigst
6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Lange Stiege 27 48653 Coesfeld	Kto. 101 101 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 104
7. für die Malche e.V.	Portastrasse 8 32457 Porta Westfalica	Kto. 490 01605 Stadtparkasse Porta Westfalica BLZ 490 519 90
8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK	Hermann-Löns-Straße 14 32105 Bad Salzuflen	Kto. 840 801 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
9. für die Kindernothilfe	Kindernothilfe e.V. Düsseldorfer Landstraße 180 47249 Duisburg	Kto. 454 545 Bank für Kirche und Diakonie/Duisburg BLZ 350 609 90
10. für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms des ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen Postfach 66 150, route de Ferney CH-1 1211 Genf 20, Schweiz	Kto. 4301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Landeskirchenkasse
11. für den Evangelischen Bund	Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe Puppenstraße 3-5 59494 Soest	Kto. 944 301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
12. für die Spendenaktion Osteuropa	Diakonisches Werk EKD e.V. Stafflenbergerstr. 76 70184 Stuttgart	Kto. 10 111 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90
13. für das Ev. Studienwerk	Ev. Studienwerk e.V. Haus Villigst Iserlohner Str. 25 58239 Schwerte	Kto. 125 700 1 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04

Gründung einer neuen rechtsfähigen Ev. Stiftung des privaten Rechts

Stiftungsurkunde

Die am 28. 1. 1995 verstorbene Frau Nora Rudbach hat mich, Ursula Schwerdtfeger geb. Rotzoll, Mozartstraße 8, 33604 Bielefeld, durch notarielles Testament des Notars Dr. Jeep, Bielefeld, vom 1. Oktober 1991 (UR.-Nr. 215/91), als Testamentsvollstreckerin eingesetzt. Das Testament ist nach dem Tode von Frau Nora Rudbach vom Amtsgericht Bielefeld am 7. März 1995 (in 11 a IV 1.493/91) eröffnet worden. Ich habe die Testamentsvollstreckung angenommen.

Frau Nora Rudbach hat als Ausdruck ihres Dankes für die Zuwendung Gottes in ihrer Not und als Anerkennung der Arbeit des Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienstes in Westfalen (EBSW) in ihrem vorgenannten Testament bestimmt, ihren Nachlaß dem Christlichen Blindendienst in Westfalen im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, das ist jetzt der Evangelische Blinden- und Sehbehindertendienst in Westfalen, und dadurch den von diesem

Dienst begleiteten Behinderten, insbesondere in Bielefeld und Ostwestfalen, zugute kommen zu lassen. Nach dem vorerwähnten Testament soll ich als Testamentsvollstreckerin einen bestimmenden Einfluß auf die Verteilung des Erbschaftsvermögens und seinen Einsatz für die betreuten Personen nehmen.

Ich errichte in Ausführung dieses Willens hiermit die

„Evangelische Blinden- und Sehbehindertienstiftung Nora Rudbach“

mit Sitz in Münster,

und wende ihr den Nachlaß von Nora Rudbach zu. Zweck der Stiftung ist die Förderung von blinden und sehbehinderten Menschen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der AO. Organe der Stiftung sollen ein Vorstand und die Geschäftsführung sein.

Der erste Vorstand dieser Stiftung besteht aus folgenden Personen:

a) Pfarrer Otmar Rüter, Soetenkamp 16, 48149 Münster;

- b) Pfarrerin Barbara Siegel-Müller,
Waldbruch 4, 59929 Brilon;
Herr Dieter Bald, Grenzweg 58,
57339 Erndtebrück;
- c) Pfarrer Ulrich Stienecker, Deciusstraße 21 e,
33611 Bielefeld;
- d) Frau Gisela Finzel, August-Bebel-Straße 38,
33602 Bielefeld

Ich gebe der Stiftung folgende Satzung:

Präambel

Frau Nora Rudbach hat als Ausdruck ihres Dankes für die Zuwendung Gottes in ihrer Not und als Anerkennung der Arbeit des Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienstes in Westfalen (EBSW) in ihrem Vermächtnis bestimmt, ihren Nachlaß dem Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienst und dadurch den von diesem Dienst begleiteten Behinderten, insbesondere in Bielefeld und Ostwestfalen, zugute kommen zu lassen. In Ausführung ihres diesbezüglichen Willens wird der Nachlaß von Frau Nora Rudbach in eine Evangelische Stiftung eingebracht. Diese Stiftung versteht sich im Geiste der Stifterin als diakonische Einrichtung. Damit hat sie teil am Auftrag der Kirche, den Menschen Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus zu bezeugen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Blinden- und Sehbehindertenstiftung Nora Rudbach“.
2. Sitz der Stiftung ist Münster (Westf.).
3. Sie ist eine rechtsfähige Evangelische Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 2 Absatz 4 Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
4. Sie ist am 2. Dezember 1997 durch Beschluß des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABL. S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. 1. 1996 (KABL. S. 24) und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung als Evangelische Stiftung anerkannt worden.
5. Die Stiftung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von blinden und sehbehinderten Menschen¹ im Tätig-

keitsbereich des Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienstes in Westfalen (EBSW), insbesondere im Bereich Ostwestfalen und Bielefeld.

2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere:
 - durch die Förderung schulischer und beruflicher Ausbildung des v. g. Personenkreises;
 - durch die Förderung der Lebensqualität älterer Erblindeter oder Sehbehinderter im Rahmen gesundheitlicher und sozialer Rehabilitation;
 - durch Gemeinschaftsangebote und andere geeignete Maßnahmen für blinde und sehbehinderte Menschen;
 - durch die Ergänzung gesetzlicher Leistungen und freiwilliger Maßnahmen, die einzelnen oder Gruppen von blinden und sehbehinderten Menschen zugute kommen.
3. Die Förderung geschieht durch gezielte finanzielle Hilfe, durch Sachleistungen oder durch die Kostenübernahme bei Dienstleistungen Dritter.
4. Die Stiftung vergibt ihre Fördermittel erst dann, wenn die gesetzlichen Ansprüche der Betroffenen auf Sach- und Geldleistungen ausgeschöpft sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Rechtsnachfolger der verstorbenen Stifterin erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Vermögen der Stiftung und Verwendung der Mittel

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Nachlaß von Frau Nora Rudbach. Dieses ist in einer Anlage zur Stiftungsurkunde zum heutigen Tage aufgeführt. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzt die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens ein und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen. Dem Vermögen wachsen nur die Beträge zu, die ausdrücklich hierfür bestimmt sind.

¹ Die im folgenden gebrauchten männlichen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

3. Darüber hinaus kann sie Zuschüsse der öffentlichen Hand, kirchliche oder diakonische Beihilfen sowie Spenden entgegennehmen und zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden.
 4. Anträge auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln können von Betroffenen selbst, durch den Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienst in Westfalen (EBSW) oder durch die zuständigen Synodalbeauftragten gestellt werden. Über die Vergabe entscheidet die Geschäftsführung der Stiftung. Sie kann auch aus eigener Initiative Stiftungsmittel zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben vergeben.
 5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter.
 3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder gemeinsam mit dem Ersten Geschäftsführer vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
 4. Der Vorstand wacht über die satzungsgemäße Arbeit der Stiftung.
 5. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b. die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und weiterer zur Verfügung stehender Mittel. Er beschließt Grundsätze und Richtlinien zur eigenständigen Vergabe von Stiftungsmitteln an Dritte durch die Geschäftsführung;
 - c. die Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschaftsbericht;
 - d. die Beschlußfassung über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung;
 - e. die Bestellung des Ersten Geschäftsführers und eines weiteren Geschäftsführers;
 - f. die Entlastung der Geschäftsführung;
 - g. die Überwachung der Grabpflege.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind:
 - a. der Vorstand;
 - b. die Geschäftsführung
2. In die Organe können nur Personen berufen werden, die Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976 (Abl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26) sind sowie ordinierte Amtsträger.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - a. einem Geschäftsführer oder dem für den Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienst in Westfalen (EBSW) zuständigen Abteilungsleiter des Diakonischen Werkes EKvW (DWW);
 - b. zwei Personen aus dem Bereich des EBSW, von denen eine Referent des DWW sein soll;
 - c. dem Synodalbeauftragten für Blindenseelsorge des Kirchenkreises Bielefeld EKvW;
 - d. einer weiteren der Arbeit des EBSW verbundenen Person, die blind oder sehbehindert sein soll.

Der erste Vorstand der Stiftung besteht aus den in der Stiftungsurkunde vom 18. Juni 1998 bekannten Personen.

2. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von fünf Jahren berufen. Es bleibt jedoch bis zur Wiederwahl oder Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Bei Ablauf der Amtsperiode oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand selbst durch Wiederwahl oder Neuerberufung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Verdienstausschlag können erstattet werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung.

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen können jederzeit die Einberufung des Vorstandes verlangen.
2. Er wird zum Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt bzw. telefonisch eingeladen werden.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen oder für die Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.
4. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen, einem Ersten Geschäftsführer und einem weiteren Geschäftsführer. Eine dieser beiden Personen soll Referent des Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienstes in Westfalen (EBSW), die andere soll eine mit der Arbeit des EBSW verbundene Person sein.
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Erneute Beauftragung ist zulässig.
3. Den Geschäftsführern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Stiftungsvermögens und der der Stiftung zufließenden Mittel. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie hat die Rechtsstellung von besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB.
2. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. die satzungsgemäße Vergabe von Stiftungsgeldern an Dritte im Rahmen der Vorgaben durch den Vorstand;
 - b. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
 - c. die Erstellung des Geschäftsberichts und der Schlußrechnung;
 - d. die ordnungsgemäße Instandhaltung des Grabes der Stifterin.
3. Bei der satzungsgemäßen Vergabe der Stiftungsgelder an Dritte (§ 7 Abs. 5 lit. b. iVm. § 2 Abs. 2) handeln und zeichnen die beiden Geschäftsführer gemeinsam.

§ 11

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Änderungen der Satzung, insbesondere eine Änderung des Stiftungszweckes oder eine Auflösung der Stiftung können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Auf diesen Tagesordnungspunkt ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Der bisherige Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn die Erfüllung des jetzigen Zweckes nicht mehr sinnvoll ist. Der neue Zweck muß mildtätig sein und soll auf dem Gebiet der Förderung der Blinden- und Sehbehinderten liegen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von vier Vorstandsmitgliedern.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung von Westfalen sowie der Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung.
4. Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das gesamte Stiftungsvermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, den 18. Juni 1998

Ursula Schwerdtfeger

Urkunde**über die Anerkennung
als Evangelische Stiftung**

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. 1. 1996 (KABl. des. 24) und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Evangelische Blinden- und
Sehbehindertenstiftung Nora Rudbach“

mit Sitz in Münster

als Ev. Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Ev. Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 18. Juni 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Grünhaupt

Az.: 53281/II/B04-49

Genehmigung

Die von Frau Ursula Schwerdtfeger, Bielefeld, als Testamentsvollstreckerin der am 28. Januar 1995 verstorbenen Nora Margot Rudbach mit Stiftungs-urkunde (Präambel und Satzung) vom 18. Juni 1998 als selbständige kirchliche (evangelische) Stiftung privaten Rechts errichtete

Evangelische Blinden- und
Sehbehindertenstiftung Nora Rudbach

mit Sitz in Münster

wird genehmigt.

Münster, den 19. August 1998

Bezirksregierung Münster

(L.S.)

Dr. Jörg Twenhöven

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

§ 1

Die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Dortmund-Mitte wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.
Bielefeld, den 11. September 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: Dortmund-Mitte III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.
Bielefeld, den 10. September 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: 39676/Wattenscheid 1(4.)

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 9. 1998
Az.: 23857/II/Bottrop-Eigen 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop am 1. Januar 1960 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Eigen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den
jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Geschenke für die Gemeinde

„**Herzlichen Glückwunsch**“. Gedanken der Zuneigung. Hrsg. von Wolfgang Hohensee. Mit Collagen von Reiner Tintel, 1998, Format 10 x 15 cm, 144 S., geb., 19,80 DM;

„**Liebe Großmutter! Lieber Großvater!**“. Gedanken der Zuneigung. Hrsg. von Ute Heuser-Ludwig. Mit Illustrationen von Nicole Schuck, 1998, Format 10 x 15 cm, 144 S., geb., 19,80 DM;

„**Matthias Claudius**“. 1998, Format 12 x 12 cm, geb., 9,80;

„**AugenBlicke**“. Fotografie und Textauswahl Petra Fendel, 1998, Format 21 x 25 cm, 80 S. mit 35 S/w-Fotos, geb., 29,80 DM;

„**Jenseits der Zeit ist Ewigkeit**“. Texte der Hoffnung. Hrsg. von Wolfgang Brinkel, 1998, Format 18 x 22 cm, 48 S., geb., 19,80 DM;

alle Bände im Kiefel Verlag, Gütersloh.

Der Kiefel Verlag setzt seine bewährte Reihe von Geschenkbüchern in guter Ausstattung fort. Die beiden ersten Bücher bieten eine schöne Zusammenstellung von kleinen Texten und Bildern – zur Freude der Empfängerinnen und Empfänger. Der Band mit Texten von Matthias Claudius hat eine große Schrift. *AugenBlicke*: Petra Fendel hat alte Frauen fotografiert. Unverwechselbare Gesichter. Gesammelt werden dazu gehaltvolle Texte von bekannten Autorinnen. In den Texten zum letzten Buch kommt zum Ausdruck, daß der Tod nicht das Ende ist. Der Mensch bleibt auch im Tod in der Liebe Gottes geborgen. K.-F. W.

Liturgie

Heinrich Rennings: „**Gottesdienst im Geist des Konzils**“. Pastoralliturgische Beiträge zur Liturgiereform. Hrsg. von Martin Klöckener (Pastoralliturgische Reihe in Verbindung mit der Zeitschrift „Gottesdienst“), 1995, 315 S., geb., 38,- DM;

„**Studien und Entwürfe zur Meßfeier**“. Texte der Studienkommission für die Meßliturgie und das Meßbuch der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet 1. Hrsg. von Eduard Nagel, 1995, 272 S., kt., 32,- DM;

beide Bände im Verlag Herder, Freiburg;

Bernhard Kirchgessner: „**Kein Herrenmahl am Herrentag?**“. Eine pastoralliturgische Studie zur Problematik der sonntäglichen Wort-Gottes-Feier (Studien zur Pastoralliturgie, Bd. 11), Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 1996, XXIII, 340 S., kt., 49,80 DM.

Der erste Band gibt einen guten Überblick über das Wirken des 1994 verstorbenen Liturgiewissenschaftlers Heinrich Rennings. „Zugleich dokumentieren diese Schriften ein aufschlußreiches Stück nachkonziliarer Liturgiereform aus der Feder eines der kompetentesten Mitwirkenden aus dem deutschen Sprachgebiet an diesem großen Erneuerungsprozeß“ (S. 5). Das Buch gibt auch evangelischen Theologinnen und Theologen vielfältige Anregungen zum Gottesdienst.

Nach 20jähriger Erfahrung mit dem Meßbuch wird im zweiten Band Rechenschaft gegeben, um evtl. Verbesserungen auf den Weg zu bringen. Die „Studienkommission“ legt eine Art Werkstattbericht vor: grundsätzliche Überlegungen, konkrete Revisionsentwürfe zu Struktur und Einzelelementen der Feier wie auch Vorschläge zur Sprache der liturgischen Gebete.

Die Dissertation von Bernhard Kirchgessner beschäftigt sich intensiv mit der Problematik, daß angesichts des Priestermangels in der römisch-katholischen Kirche viele Gemeinden nicht mehr am Sonntag das Herrenmahl feiern, sondern zu liturgischen „Ersatzformen“, z. B. zur Feier eines Wortgottesdienstes greifen. Der Vf. setzt sich kritisch mit dem von der Gottesdienstkongregation 1988 veröffentlichten Direktorium sowie mit vorangegangenen Entwürfen auseinander. Schließlich fragt der Autor nach Chancen und Gefahren, die mit Wort-Gottes-Feiern verbunden sind.

K.-F. W.

Kirchenkampf

Jane Pejsa: „**Mit dem Mut einer Frau**“. Ruth von Kleist-Retzow. Matriarchin im Widerstand, Brendow Verlag, Moers, 1996, 446 S., geb., 49,80 DM.

Maria von Wedemeyer, Dietrich Bonhoeffers Verlobte, war eine Enkelin von Ruth von Kleist-Retzow, die im Kirchenkampf einen tapferen Weg ging. Sie unterstützte das Seminar Bonhoeffers in Finkenwalde. Eberhard Bethge sagt: „Ruth von Kleist-Retzow hatte begriffen, daß ihr Stand einen Preis zu zahlen hatte. Sie sah das Ende voraus und war bereit, es mit Würde zu akzeptieren.“ Ein spannendes Buch!

K.-F. W.

Berufsethik

Dieter Beese: „**Die Berufsethische Palette als Verfahren berufsethischer Urteilsbildung in der Polizei**“, Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe, Bielefeld, 1998, 56 S., kt., 8,80 DM.

Der Vf. ist Lehrbeauftragter der Evangelischen Kirche in Deutschland für Ethik im Polizeiberuf an der Polizei-Führungsakademie Münster. „Das vorliegende Heft ist aus der berufsethischen Bildungsarbeit in der Polizei hervorgegangen.“ Diese Arbeit „wird Formen der moralischen Instruktion ebenso zu vermeiden haben wie einen scheinbar wertneutralen Relativismus. Die Berufsethische Palette ist ein Versuch, Normenorientierung und Situationsorientierung zu einem vertretbaren Ausgleich zu binden“ (S. 3). Die „Palette“ kann auch über den polizeilichen Bereich hinaus gute Dienste tun, da sie eine Methode zur moralischen Urteils-

bildung in Organisationen ist. Es gelingt das Miteinander zwischen praktischen Beispielen und theoretischem Diskurs. Sehr gut ist ein leicht verwendbares Schema (S. 28 f.). Die theologischen Akzente sind eindrucksvoll plaziert.

K.-F. W.

Bethel

Gottfried Michaelis: „**Rudolf Hardt**“. Sein Wirken für Bethel, Luther-Verlag, Bielefeld, 1998, 171 S., kt., 24,80 DM.

Rudolf Hardt war Nachfolger Friedrich von Bodelschwinghs d. J. und hat den Werdegang Bethels in den Nachkriegsjahren von 1946 bis 1959 geprägt. Im vorliegenden Buch werden Familie und Schulzeit, die Studentenzeit und die ersten Amtsjahre, die Arbeit in der Bekennenden Kirche und im Konsistorium in Münster – er war hier Vertrauensmann der Bekennenden Kirche – aufgezeigt. Im Frühjahr 1945 wurde er in die neu gewählte Kirchenleitung berufen; im folgenden Jahr wurde er Anstaltsleiter in Bethel. Die Welt Bethels steht in der Mitte dieses trefflichen Berichts, der ein Theologenleben in seinem vielfältigen Wirken zeigt. Gottfried Michaelis erlebte in Bethel die Arbeit Hardts. Es ist ein farbiger Bericht entstanden, den nicht nur Theologinnen und Theologen lesen sollten.

K.-F. W.

Krankheit

Alex Funke: „**Mit einer Alzheimer-Kranken leben**“. Ein Erfahrungsbericht, Luther-Verlag, Bielefeld, 1998, 90 S., kt., 19,80 DM.

Alex Funke, von 1968 bis 1979 Leiter der v. Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel, schreibt einen bewegenden Bericht. Er zeichnet das gemeinsame Leben mit seiner an Alzheimer erkrankten Frau. Sichtbar wird ein Familienalltag voll Zärtlichkeit, Zuwendung und Würde, ein Leben im Glauben an Gott. Angehörige und Pflegende von Alzheimer-Kranken werden das Buch mit Gewinn lesen. Theologinnen und Theologen haben hier ein besonderes Buch praktischer Theologie, die tief ins Leben greift.

K.-F. W.

Gedichte der Hoffnung

Reinhard Bäcker: „**Wie ein Fenster zum Himmel**“. Fotos: Vincent Böckstiegel, Luther-Verlag, Bielefeld, 1997, 40 S., kt., 8,80 DM.

Präses Manfred Sorg schreibt in seinem Vorwort: „Die Wege, auf denen Reinhard Bäcker sich bewegt, sind Gebetswege. Sie sind mit äußerster Sensibilität und auffallender Differenzierung markiert. Sie werden mit Sprachfiguren und -bildern eingefangen, die sich einer deutlichen Nähe zur Sprachwelt biblischer Psalmen verdanken. Über die Bündelung in behaltbare Sprachformen hinaus können diese Texte gleichsam zu Fenstern werden, die den Blick freigeben, um Spuren Gottes in unserer Welt zu suchen und zu finden“ (S. 3). Der gehaltvolle Band ist ein sehr schönes Geschenk in der Gemeinde und kann auch zur Verkündigung benutzt werden.

K.-F. W.

Texte der Zuversicht

Rosemarie Berster: „**Das Lächeln des Trompeters**“. Texte aus Gedanken. Hrsg. Horst Bremshey, Luther-Verlag, Bielefeld, 1997, 56 S., kt., 12,80 DM.

Die körper- und sprachbehinderte Autorin schenkt uns nachdenkenswertes Texte, in denen sie auch nach dem Sinn ihres Schicksals fragt. Dank ist das Leitmotiv: Dank an den lebendigen Gott. Die Texte können das Verhältnis zwischen Behinderten und Nichtbehinderten entkrampfen. K.-F. W.

Kirchengeschichte (I)

Michael Diener: „**Kurshalten in stürmischer Zeit**“. Walter Michaelis (1866–1953). Ein Leben für Kirche und Gemeinschaftsbewegung (Kirchengeschichtliche Monographien, Bd. 1), Brunnen Verlag Gießen, 1998, 656 S., kt., 59,- DM.

Das vorliegende Buch weist auf ein reiches Theologenleben. Der erste Teil handelt über Kindheit und Ausbildung. Es folgt der zweite Teil: „Kirche, Mission, Evangelisation und Familie“ (u. a. Gemeindepfarramt in Bielefeld, Missionsinspektorat, Berufung an das Johanneum und Haltung zu den politischen Parteien). Der dritte Teil weist auf die Tätigkeit als Vorsitzender des Gnadauer Verbandes (1906–1911). Im vierten Teil werden Michaelis und der Pastorengerechtsbund (1913–1946) dargestellt. Die folgenden Teile haben die Überschriften: „Michaelis als Dozent der Theologischen Schule Bethel (1919–1930)“, „Die Reform der evangelischen Kirchen nach 1918“, „Vorsitzender des Gnadauer Verbandes (1919–1952)“. Den Abschluß bildet der achte Teil: „Zusammenfassung und Ertrag“. Es wird deutlich, wie Michaelis den kirchlichen Kurs der Gemeinschaftsbewegung gefördert und theologisch begründet hat. Der Gnadauer Verband hatte es Michaelis zu verdanken, daß er schon Ende 1933 – noch vor der Barmer Theologischen Erklärung – eine ablehnende Haltung zu den „Deutschen Christen“ einnahm und diese Einstellung während der Zeit des Nationalsozialismus bewahrte. Der vorliegende Band enthält alle nötigen Anhänge. Er fördert den Dialog in Kirche und Gemeinschaftsbewegung.

K.-F. W.

Kirchengeschichte (II)

Hartmut Fritz: „**Otto Dibelius**“. Ein Kirchenmann in der Zeit zwischen Monarchie und Diktatur. Mit einer Bibliographie der Veröffentlichungen von Otto Dibelius (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 27), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1998, 641 S., geb., 148,- DM.

Diese thematisch am Verständnis des Staat-Kirche-Verhältnisses orientierte Untersuchung zeichnet das kirchliche Wirken von Otto Dibelius (1880–1967) nach. Er hatte bereits in der Weimarer Republik kirchenleitende Ämter und stand in Auseinandersetzungen mit dem NS-Staat. Sie prägten Dibelius' Haltung zur analog dazu beurteilten und bekämpften Kirchenpolitik der DDR (vgl. die „Obrigkeits-Debatte“ im Jahr 1959/60). Der hermeneutische Schlüssel für das Kirchenverständnis Dibelius' erschließt sich von seinem Hauptwerk

aus, in dem er das „Jahrhundert der Kirche“ proklamierte. Der Band von Fritz enthält vorzügliche Biogramme und alle nötigen Register. Er zeigt, wie Lebensgeschichte und Lebenswerk zusammengehören und Einfluß auf die allgemeine Geschichte haben. K.-F. W.

„**Ignatios Diakonos und die Vita des Hl. Gregorios Dekapolites**“. Edition und Kommentar von Georgios Makris. Mit einer Übersetzung der Vita von Michael Chronz (Byzantinisches Archiv, Bd. 17), Verlag B. G. Teubner, Stuttgart – Leipzig, 1997, XII, 179 S., Ln., 124,- DM.

Ignatios Diakonos (ca. 795–870) hatte sich in einer Zeit seines Lebens den Ikonoklasten angeschlossen. Er wollte dann freilich diese Aktivität vergessen machen und schrieb sein hagiographisches und hymnographisches Werk, das „zu einem guten Teil aus Werken über ikonophile Bekenner dieser Periode“ (S. 4) bestand. Der Hl. Gregorios Dekapolites (ca. 797–842) war Mönch und Ikonodule, lebte im Kloster seines Onkels Symeon, führte dann ein Wanderleben (Kleinasien, Griechenland, Süditalien), war schließlich in Konstantinopel. Der Text enthält nicht nur Nachrichten über den Heiligen und dessen Wunder, sondern auch über das politische und administrative Leben seiner Zeit, besonders über die Südslawen im Reich. Der vorliegende Band legt den kritisch erarbeiteten Text und eine gute Übersetzung der Vita vor. K.-F. W.

Dietrich Bonhoeffer Werke

Dietrich Bonhoeffer:

- „**Widerstand und Ergebung**“. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft. Hrsg. von Christian Gremmels, Eberhard Bethge und Renate Bethge in Zusammenarbeit mit Ilse Tödt (Werke, Bd. 8), 1998, XI, 797 S., Ln., 198,- DM (bei Abnahme aller Bände 180,- DM);
 - „**Berlin 1932–1933**“. Hrsg. von Carsten Nicolaisen und Ernst-Albert Scharffenorth (Werke, Bd. 12), 1997, IX, 630 S., Ln., 148,- DM (bei Abnahme aller Bände 130,- DM);
 - „**Illegale Theologenausbildung: Sammelvikariate 1937–1940**“ Hrsg. von Dirk Schulz (Werke, Bd. 15), 1998, XII, 763 S., Ln., 178,- DM (bei Abnahme aller Bände 160,- DM);
 - „**Konspiration und Haft 1940–1945**“. Hrsg. von Jørgen Glenthøj (†), Ulrich Kabitz und Wolf Krötke (Werke, Bd. 16), 1996, XV, 956 S., Ln., 198,- DM (bei Abnahme aller Bände 178,- DM);
- alle Bände im Chr. Kaiser Verlag, Gütersloh.

Mit diesen Werken liegt die sechzehnbandige Ausgabe der Werke Dietrich Bonhoeffer vor. Der Registerband wird in Kürze erscheinen. Alle Bände sind vorzüglich editiert. Nun haben wir „den ganzen Bonhoeffer“ – auch in vielen Äußerungen von Zeitgenossen.

Bonhoeffer schrieb in einem Rundbrief an seine jungen Brüder am 22. November 1941: „Wenn es einem oder dem anderen von Euch heute noch geschenkt ist, mitten in dem Unfrieden der Welt ‚ein stilles und ruhiges Leben zu führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit‘, also im Dienst Jesu Christi, so ist auch das ein Wunder Gottes, das

ebenso zu den ungeahnten Dimensionen dieses Kriegsgeschehens gehört und das für die Welt, für den Krieg und für die Brüder draußen voll Wichtigkeit und Verheißung ist. Gerade die Briefe von der Front bestätigen das immer wieder. Wem es gegeben ist, dem sei es eine der ernstesten Pflichten, für den Tag der Heimkehr der Brüder jenes ‚stille und ruhige Leben‘ mit Gottes Wort aufzubewahren als das Herdfeuer, das nicht verlöschen darf. Es geht hier wie dort um die ganze Treue zum göttlichen Auftrag, und doch leben wir drin oder draußen nicht von unserer Treue, sondern immer wieder allein von der Vergebung unserer Sünden. Es hat mich angefaßt, in so vielen Briefen von der Front zu lesen, wie Bibel und selbst Meditation Euch bis in die Granattrichter begleiten. Wir danken Euch dafür. Es ist für uns Ansporn, Trost, Beschämung und Hilfe. Habt Dank für jedes Wort, das wir von Euch hören, für jedes Gebet, das uns gilt. Laßt uns mit offenen Herzen in die letzten Tage des Kirchenjahres hineingehen und auch wieder der Zukunft unserer Kirche gewiß und froh werden.“ (Werke, Bd. 16, S. 226 f.). K.-F. W.

Spiritualität (I)

„**Evangelisches Tagzeitenbuch**“. Hrsg. von der Evangelischen Michaelsbruderschaft, Vier-Türme-Verlag, Münsterschwarzach, und Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 4., völlig neu gestaltete Auflage, 1998, 960 S., geb., 58,- DM (ab 1. Nov. 1998 – 78,- DM).

Reinhold Fritz, der Älteste der Ev. Michaelsbruderschaft, schreibt in seinem kurzen Vorwort: „Das Tagzeitenbuch ist aus der Erfahrung geistlichen Lebens erwachsen und will zur Gebetsgemeinschaft mit Gott anleiten. Es ist eine Handreichung für das gemeinsame Gebet, wo Schwestern und Brüder zusammenkommen. Damit haben sie an der Tradition der geistlichen Gemeinschaften teil, die zu allen Zeiten mit ihren regelmäßigen Gebeten das Leben der Kirche begleitet haben. Ebenso wird das Tagzeitenbuch dem einzelnen Beten in die Hand gegeben, der beim Gebet nach dieser Ordnung sich in die Gemeinschaft der mitbetenden Brüder und Schwestern einreicht. Wie ein hilfreiches Geländer will das Stundengebet den Tageslauf leiten“ (S. 3). Das vorliegende Buch bietet eine Einübung, die im geistlichen Leben unumgänglich ist. Die Redaktion des Buches lag bei Reinhard Brandhorst, Günther Hinz, Hans Mayr, Johann Friedrich Moes, Herbert Naglatzki und Alexander Völker. Die musikalische Bearbeitung

hat Godehard Joppich übernommen. Das schön gestaltete Buch verbindet Liturgie und Spiritualität. K.-F. W.

Spiritualität (II)

Antonio Sicari: „**Das geistliche Leben des Christen**“. Glaubenserfahrung und Wege zur Heiligkeit (AMATECA: Lehrbücher zur katholischen Theologie, Bd. XVII/1), Bonifatius Verlag, Paderborn, 1998, 440 S., geb., 88,- DM.

Der Vf. gehört dem Orden der Unbeschulten Karmeliten an; er lehrt Dogmatik im „Studio teologico“ der Karmeliten in Brescia. Am Beispiel verschiedener Formen und Heiliger will er verdeutlichen, wie der christliche Anruf von Menschen in der Geschichte gelebt wurde; er reflektiert eine Theologie der Spiritualität. Christliche Erfahrung spielt hier eine wichtige Rolle – als geistliche Erfahrung, als Glaubenserfahrung, als Gotteserfahrung. Die unter dem großen Abschnitt „Heiligkeitserfahrungen“ genannten Heiligen sind ausschließlich katholisch. Es fehlt die ökumenische Erfahrung. K.-F. W.

Kirche und Gesellschaft

Hans Joachim Iwand: „**Kirche und Gesellschaft**“. Bearbeitet, kommentiert und mit einem Nachwort versehen von Ekkehard Börsch (Nachgelassene Werke. Neue Folge. Hrsg. von der Hans-Iwand-Stiftung, Bd. 1), Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1998, 349 S., geb., 148,- DM (Fortsetzungspreis bei Abnahme des Gesamtwerkes 130,- DM).

Hans Joachim Iwand (1899–1960) gehört zu den anregendsten Theologen des 20. Jahrhunderts. Mit seinen Göttinger Predigtmeditationen prägte er eine ganze theologische Generation. *Nachgelassene Werke* sind in sechs Bänden erschienen. Nun soll eine *neue Folge Nachgelassene Werke* erscheinen. Geplant sind fünf Bände. Der erste Band liegt vor. Das Gesamtwerk umfaßt folgende Bände: „Christologie“, „Theologiegeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“, „Briefe“ und „Predigten“. Der vorliegende Band umfaßt eine in Göttingen im Jahr 1951 gehaltene Vorlesung; in einem Anhang sind ausgewählte Texte Iwands zu Themen der Vorlesung abgedruckt. Iwand fordert gesellschaftlichen Gestaltungswillen von der Kirche; Glaube ist nicht Privatangelegenheit. Es geht um eine Überwindung der theologischen Sprachlosigkeit gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen. Iwands Themen sind weiterhin aktuell.

K.-F. W.

K 21098

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld – Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). – Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. – Postvertriebskennzeichen: K 21098. – Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, 33617 Bielefeld
